

Inhaltsverzeichnis

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse
Dillingen a.d. Donau
Auflösung des Zweckverbandes
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 31. Juli 2019
Gz.: 12-1462-5/1 145

Zweckverband Sparkasse
Dillingen a.d. Donau-Nördlingen
Änderung und Neufassung der Verbandssatzung
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 31. Juli 2019
Gz.: 12-1462-5/1 146

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Naturschutzbeirat bei der
Regierung von Schwaben 152

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

Richtlinien des Bezirks Schwaben zur
Musikförderung 152

Richtlinien des Bezirks Schwaben zur
Theaterförderung 155

Bekanntmachungen anderer Behörden

Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R.,
Bekanntmachung des Beschlusses über die
Feststellung des Jahresabschlusses 2018 157

Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R.,
Bekanntmachung des Beschlusses über die
Billigung des Konzernabschlusses 2018 158

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm
Bebauungsplan M 95.1/1 „Nördlich der
Lessingstraße, 1. Änderung“, Neu-Ulm.
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses,
Inkrafttreten 159

Landschaftspflegeverband Zusam
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2019
Vom 13. Juni 2019 160

Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben
Satzung zur Änderung und Neufassung
der Gebührensatzung für die öffentliche
Abfallentsorgung des Zweckverbandes zur
Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von
Abfällen in den Landkreisen
Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries
Vom 15. Juli 2019 160

Schulverband Memmingen-Amendingen
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2019
Vom 16. Juli 2019 165

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 165

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse
Dillingen a.d. Donau
Auflösung des Zweckverbandes
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 31. Juli 2019
Gz.: 12-1462-5/1**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Kreis- und Stadtparkasse Dillingen a.d. Donau

hat in ihrer Sitzung am 12. Juli 2019 die Auflösung
des Zweckverbandes zum Ablauf des 29. August
2019 beschlossen.

Der Auflösung des Zweckverbandes zugestimmt
haben die Große Kreisstadt Dillingen a.d. Donau
mit Stadtratsbeschluss vom 6. Mai 2019, die Stadt
Gundelfingen a.d. Donau mit Stadtratsbeschluss
vom 23. Mai 2019, die Stadt Höchstädt a.d. Do-
nau mit Stadtratsbeschluss vom 13. Mai 2019, die
Stadt Lauingen (Donau) mit Stadtratsbeschluss

vom 4. Juni 2019, die Stadt Wertingen mit Stadtratsbeschluss vom 22. Mai 2019 und der Landkreis Dillingen a.d. Donau mit Kreistagsbeschluss vom 12. Juli 2019.

Die Regierung von Schwaben hat die Auflösung des Zweckverbandes mit Schreiben vom 26. Juli 2019 aufsichtlich nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG genehmigt.

Die Auflösung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Dillingen a.d. Donau und die diesbezügliche Genehmigung der Regierung von Schwaben werden hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG bekanntgemacht.

Augsburg, den 31. Juli 2019
Regierung von Schwaben

Roos
Abteilungsleiter

RABI. Schw. 2019 S. 145

**Zweckverband
Sparkasse Dillingen a.d. Donau-Nördlingen
Änderung und Neufassung
der Verbandssatzung
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 31. Juli 2019 Gz.: 12-1462-5/1**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Nördlingen hat in ihrer Sitzung am 29. April 2019 eine Änderung und Neufassung der Verbandssatzung vom 26. März 2003 (RABI. Schw. S. 107) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (RABI. Schw. 2010 S. 297) beschlossen.

Den damit verbundenen Beitritt zum Zweckverband beschlossen die Große Kreisstadt Dillingen a.d. Donau mit Stadtratsbeschluss vom 6. Mai 2019, die Stadt Gundelfingen a.d. Donau mit Stadtratsbeschluss vom 23. Mai 2019, die Stadt Höchstädt a.d. Donau mit Stadtratsbeschluss vom 13. Mai 2019, die Stadt Lauingen (Donau) mit Stadtratsbeschluss vom 4. Juni 2019, die Stadt Wertingen mit Stadtratsbeschluss vom 22. Mai 2019 und der Landkreis Dillingen a.d. Donau mit Kreistagsbeschluss vom 12. Juli 2019.

Die Regierung von Schwaben hat die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung mit Schreiben vom 26. Juli 2019 aufsichtlich nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG genehmigt.

Die Änderung und Neufassung der Satzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG bekanntgemacht.

Augsburg, den 31. Juli 2019
Regierung von Schwaben

Roos
Abteilungsleiter

**Satzung
des „Zweckverband
Sparkasse Dillingen – Nördlingen“**

Vom 30. Juli 2019

Der Zweckverband Sparkasse Nördlingen gibt seiner Satzung durch Beschluss der Verbandsversammlung und im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Sparkasse Nördlingen mit der Kreis- und Stadtparkasse Dillingen a.d. Donau vom 12.07.2019 auf Grund von Art. 44 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) und in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c des Sparkassengesetzes (BayRS 2025-1-I) die folgende von der Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 26.07.2019 Nr. 12-1462-5/1 rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung:

I.
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Verbandsmitglieder und Aufgaben

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind
- die Große Kreisstadt Dillingen a.d. Donau
 - die Große Kreisstadt Nördlingen
 - die Stadt Lauingen (Donau)
 - die Stadt Gundelfingen a.d. Donau
 - die Stadt Höchstädt a.d. Donau
 - der Landkreis Dillingen a.d. Donau
 - der Landkreis Donau-Ries
 - die Stadt Wertingen.
- (2) ¹Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägererschaft der durch die Vereinigung der Sparkasse Nördlingen mit der Kreis- und Stadtparkasse Dillingen a.d. Donau umgebildeten Sparkasse Dillingen – Nördlingen. ²Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger des Zweckverbands Kreis- und Stadtparkasse Dillingen a.d. Donau in dessen Eigenschaft als kommunale Trägerkörperschaft der Kreis- und Stadtparkasse Dillingen a.d. Donau.

(3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut und beim Landkreis Donau-Ries auch nicht die Mitgliedschaft im Zweckverband Sparkasse Donauwörth-Oettingen.

§ 2

Name, Sitz, Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband führt den Namen

„Zweckverband Sparkasse
Dillingen – Nördlingen“.

(2) Er hat seinen Sitz in der Großen Kreisstadt Nördlingen und in der Großen Kreisstadt Dillingen a.d. Donau.

(3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf

a) den Landkreis Dillingen a.d. Donau

b) das Gebiet folgender Gemeinden und Städte des Landkreises Donau-Ries:

- Nördlingen
- Alerheim
- Amerdingen
- Deiningen
- Ederheim
- Forheim
- Harburg – Ortsteile Großsorheim, Heroldingen, Hoppingen, Schratzenhofen
- Hohenaltheim
- Mönchsdeggingen
- Möttingen
- Reimlingen
- Wallerstein
- Wechingen – Ortsteil Fessenheim.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 3

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
- der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung,
Amtsdauer

(1) ¹Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 25 Verbandsräten. ²Es entsenden

- die Große Kreisstadt Dillingen a.d. Donau 5 Verbandsräte
- die Große Kreisstadt Nördlingen 5 Verbandsräte
- die Stadt Lauingen (Donau) 2 Verbandsräte
- die Stadt Gundelfingen a.d. Donau 2 Verbandsräte
- die Stadt Höchstädt a.d. Donau 2 Verbandsräte
- der Landkreis Dillingen a.d. Donau 4 Verbandsräte
- der Landkreis Donau-Ries 3 Verbandsräte
- die Stadt Wertingen 2 Verbandsräte.

(2) ¹Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. ²Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.

(3) ¹Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. ²Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. ³Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. ⁴Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.

(5) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. ²Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. ³Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbands-

rat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. ⁴Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5

Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

- (1) ¹Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) ¹Die Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme je Sitzung ein Sitzungsgeld von 100 Euro. ²Nimmt der Stellvertreter eines Verbandsrats an einer Sitzung der Verbandsversammlung teil, erhält er ein Sitzungsgeld von 100 Euro. ³Die Verbandsräte erhalten für notwendige Fahrten an Orte außerhalb des Sitzungsortes der Verbandsversammlung Reisekostenvergütung in analoger Anwendung des Bayerischen Reisekostengesetzes. ⁴Eine Erstattung weiterer Auslagen kommt nicht in Betracht.
- (3) ¹Verbandsräte, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 100 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 100 Euro je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (5) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Abs. 2 bis 4 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im Übrigen die Sparkasse.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringen-

den Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe c) zu einer Sitzung einzuberufen. ²Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. ³Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. ²Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. ³Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7

Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. ²Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht eine größere Mehrheit vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) ¹Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse

und ihrer Ersatzleute gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁵Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁶Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) ¹Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ³Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

(6) ¹Verbandsräte, die nach Abs. 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. ²Ob die Voraussetzungen des Abs. 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. ³Die Stimmabgabe eines nach Abs. 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(7) ¹Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. ³Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
 - b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute. Bei der Wahl sind vier Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute aus den Verbandsräten und deren Stellvertretern mit Wohnsitz im Geschäftsgebiet der ehemaligen Kreis- und Stadtparkasse Dillingen a.d. Donau und zwei Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute aus den Verbandsräten und deren Stellvertretern mit Wohnsitz im Geschäftsgebiet der ehemaligen Sparkasse Nördlingen zu wählen, darunter ein Verwaltungsratsmitglied aus den vom Landkreis Donau-Ries entsandten Verbandsräten. Von den von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Verwaltungsratsmitgliedern und ihren Ersatzleuten entfallen zwei Mitglieder auf das Geschäftsgebiet der ehemaligen Kreis- und Stadtparkasse Dillingen a.d. Donau und ein Mitglied auf das Geschäftsgebiet der ehemaligen Sparkasse Nördlingen,
 - c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
 - d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,
 - e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

§ 9

Verbandsvorsitzender, Stellvertretende
Verbandsvorsitzende und Stellvertreter des
Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse

- (1) ¹Verbandsvorsitzender ist der Landrat des Landkreises Dillingen a.d. Donau. ²Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Nördlingen und der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Dillingen a.d. Donau in dieser Reihenfolge. ³Weiterer Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der Landrat des Landkreises Donau-Ries. ⁴Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind in der Reihenfolge der Stellvertretung im Verbandsvorsitz zugleich stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. ²Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.
- (3) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten. ³Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gilt § 7 Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 10

Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des

Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.

- (3) ¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 54 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigten, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.
- (4) ¹Den Arbeitnehmern und Beamten der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkassen, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. ²Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkassen.

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11

Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns der Sparkasse, Haftung

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.
- (2) ¹Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:
- | | |
|---|--------|
| - die Große Kreisstadt Dillingen a.d. Donau | 19,5 % |
| - die Große Kreisstadt Nördlingen | 17,5 % |
| - die Stadt Lauingen (Donau) | 15,1 % |
| - die Stadt Gundelfingen a.d. Donau | 15,1 % |
| - die Stadt Höchstädt a.d. Donau | 12,2 % |
| - der Landkreis Dillingen a.d. Donau | 10,3 % |
| - der Landkreis Donau-Ries | 8,8 % |
| - die Stadt Wertingen | 1,5 %. |

²Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke verwenden.

- (3) ¹Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. ²Im Innenverhältnis werden Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV. Statusänderungen

§ 12 Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Versammlung. ²Änderungen der §§ 4 Abs. 1 und 2, 8 Abs. 2 Buchstabe b, 11 Abs. 2, 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 Buchstabe b bedürfen der Zustimmung der Verbandsmitglieder.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 13 Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
- a) der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Versammlung,
 - b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
 - c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,

d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (2) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Teil 2 Abschnitt 6 des Bayerischen Beamtengesetzes. ²Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder diese Personen nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchstabe c getroffen wird.

- (3) ¹Die rechtswirksam beschlossene und ausdrücklich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. ²Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe d) verbunden ist.

§ 14 Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1) ¹Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. ²Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.

- (2) ¹Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. ²Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V.
Schlussvorschriften

§ 15
Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 16
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.
- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17

Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

- (1) Abweichend von § 8 Abs. 2 Buchstabe b sind bis zum Ablauf der gegenwärtigen und im Jahr 2020 endenden sowie für die im Jahr 2020 beginnende und im Jahr 2026 endende Amtszeit des Verwaltungsrats drei Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute aus den Verbandsräten und deren Stellvertretern mit Wohnsitz im Geschäftsgebiet der ehemaligen Sparkasse Nördlingen zu wählen, darunter ein Verwaltungsratsmitglied aus den vom Landkreis Donau-Ries entsandten Verbandsräten.

- (2) ¹Diese Satzung tritt zum 30. August 2019 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 26. März 2003 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 8/2003), geändert durch Satzung vom 31. Juli 2009 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 16/2010), außer Kraft.

Nördlingen, den 30. Juli 2019

Hermann Faul, Oberbürgermeister
Zweckverbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2019 S. 146

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Naturschutzbeirat bei der Regierung von Schwaben

Bei der Regierung von Schwaben wurde für die 10. Amtsperiode (01.09.2019 bis 31.08.2024) der neue Naturschutzbeirat gebildet. Als Mitglieder und Stellvertreter wurden berufen

Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Herr Thomas Frey	Herr Dr. Klaus Kuhn
Frau Brigitte Kraft	Herr Henning Werth
Herr Alfred Enderle	Herr Michael Wiedemann
Herr Hubert Schuster	Herr Hubert Wagner
Herr Hartmut Dauner	Herr Josef Mack

Herr Alfred Steinberger

Herr Peter Guggenberger-
Waibel

Herr Peter Nasemann

Herr Nicolas Liebig

Herr Dr. Ulrich Mäck

Herr German Weber

Herr Jürgen Scupin

Herr Heinrich Greiner

Augsburg, den 30. Juli 2019
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

RABl. Schw. 2019 S. 152

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

Richtlinien des Bezirks Schwaben zur Musikförderung

(Stand: 1.1.2019)

I. Grundsatz

1. Der Bezirk Schwaben fördert auf Grund des Art. 48 Abs. 1 der Bezirksordnung (BezO)

jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Projekte im Musikbereich mit einer besonderen Bedeutung für den Bezirk Schwaben.

2. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen des Bezirks Schwaben, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Um einen möglichst wirkungsvollen und sachgerechten Einsatz dieser Mittel zu gewährleisten, gelten die folgenden Grundsätze und Richtlinien:

II. Empfänger

Zuschüsse werden gewährt an:

- Natürliche Personen, die im Bezirk Schwaben wohnhaft sind
- Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die vorwiegend gemeinnützige Zwecke verfolgen und ihren Sitz im Bezirk Schwaben haben.

Kommunale Gebietskörperschaften können in Ausnahmefällen eine Förderung erhalten.

III. Förderfähige Projekte

Förderfähig gemäß diesen Richtlinien sind Projekte im Musikbereich, die im Bezirk Schwaben stattfinden.

Förderfähig sind insbesondere

1. Sogenannte „Schwabenweite Projekte“, die eine besondere Bedeutung für den Bezirk Schwaben aufweisen
2. Kreisweite Musikprojekte
3. Sonderprojekte

Kommerzielle Projekte bzw. Veranstaltungen, die auf eine Gewinnerzielung abzielen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

IV. Förderkriterien

Förderfähige Musikprojekte müssen insbesondere folgende Kriterien erfüllen:

1. „Schwabenweite Projekte“:
 - 1.1. Es handelt sich um ein etabliertes Musikprojekt, das fester Bestandteil des kulturellen Lebens in Bayerisch-Schwaben ist.
 - 1.2. Das Projekt weist eine besondere Ausstrahlungswirkung für den gesamten Bezirk Schwaben auf, sei es weil es schwäbische Besonderheiten oder „schwäbische Marken“ aufgreift (Persönlichkeiten, historische Gegebenheiten oder Traditionen) oder in Örtlichkeiten von überregionaler Bedeutung stattfindet.
 - 1.3. Das Projekt ist auf Grund des inhaltlichen Konzeptes und/oder der eingesetzten Vermittlungsform einmalig für den Bezirk Schwaben.

1.4. Das Projekt zielt auf eine besondere Talent- und Nachwuchsförderung im Bezirk Schwaben ab bzw. weist einen besonderen Kinder- und Jugendbezug auf.

1.5. Das Projekt beinhaltet eine besondere „soziale Komponente“, indem es speziell Menschen mit Behinderung, Senioren oder sozial benachteiligte Personengruppen als Zielgruppe und/oder Mitwirkende einbezieht.

Von den Ziffern 1.2. bis 1.5. müssen mindestens drei Voraussetzungen erfüllt sein.

2. „Kreisweite Musikprojekte“:

2.1. Sie weisen eine Ausstrahlungswirkung über mindestens einen Landkreis auf.

2.2. Besonders förderwürdig sind Kooperationsprojekte im musikalischen Bereich, die mehrere Landkreise einbeziehen.

3. „Sonderprojekte“:

Dabei handelt es sich um Projekte, die einen besonderen inklusiven, transkulturellen und/oder bildungspolitischen Ansatz im musikalischen Bereich aufweisen.

Eine angemessene Beteiligung der Gemeinde – ersatzweise eines Dritten – und des Landkreises – ersatzweise eines Dritten – sind Voraussetzung für die Gewährung des entsprechenden Zuschusses. Für Projekte der Kategorie 3 (Sonderprojekte im musikalischen Bereich) genügt die finanzielle Beteiligung der Gemeinde oder des Landkreises – ersatzweise eines Dritten.

Besonderer Hinweis: In der Gründung befindliche bzw. noch nicht angelaufene Musikprojekte fördert der Bezirk Schwaben im Rahmen einer Anschubfinanzierung. Förderfähig sind dabei Projekte, die auf „Dauer“ oder als langfristige Reihe angelegt sind und auf Grund ihrer Zielgruppe, dem inhaltlichen Konzept und/oder den eingesetzten Vermittlungsformaten geeignet sind, eine überörtliche Ausstrahlungswirkung zu entfalten. Eine finanzielle Beteiligung von Landkreis und/oder Gemeinde ist nicht Fördervoraussetzung, kommunale Gebietskörperschaften sind nicht antragsberechtigt. Die Laufzeit der Bezirksförderung beträgt drei Jahre.

V. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind alle mit der Projektdurchführung zusammenhängenden Kosten. Für Personalkosten gilt dieses insofern, als sie 40% der Projekt-Gesamtkosten nicht übersteigen.

VI. Förderhöhe

1. Sogenannte „Schwabenweite Projekte“ werden mit bis zu 20% der Projektkosten bezuschusst, höchstens jedoch mit einem Betrag von 10.000 EUR.
2. „Kreisweite Projekte“ werden mit bis zu 20% der Projektkosten bezuschusst, höchstens jedoch mit einem Betrag von 5.000 EUR.
3. „Sonderprojekte“ werden mit bis zu 20% der Projektkosten bezuschusst, maximal jedoch mit einem Betrag von 7.500 EUR.
4. Der Zuschuss des Bezirks Schwaben ist zur Abdeckung eines entstehenden Finanzierungsdefizits zu verwenden und darf damit einen eventuellen Fehlbetrag nicht überschreiten.
5. Die Förderung des Bezirks Schwaben beläuft sich in der Regel maximal auf die Höhe der Förderung durch den Landkreis, unter gegebenenfalls jeweiliger Berücksichtigung von ersatzweisen Drittmitteln. Für Projekte der Kategorie 3 (= „Sonderprojekte“) müssen die Zuschüsse der Gemeinde und/oder des Landkreises, unter gegebenenfalls Berücksichtigung von ersatzweisen Drittmitteln, mindestens 10% der Gesamtkosten betragen.
6. Über die Förderung und die Höhe der entsprechenden Zuwendung entscheidet der Kultur- und Europaausschuss des Bezirkstags von Schwaben, soweit der Zuschussbetrag 1.000 EUR übersteigt.
7. Soweit der Zuschuss 3.000 EUR übersteigt, wird er erst nach Vorlage des entsprechenden Verwendungsnachweises ausgezahlt. Für Zuschüsse unter 3.000 EUR genügt die Einreichung einer Endabrechnung zur Feststellung des entstandenen Defizits.

VII. Antragsverfahren

1. Der Antrag ist form- und fristgerecht beim Bezirk Schwaben, Abteilung für Kultur- und Europaangelegenheiten, Hafnerberg 10, 86152 Augsburg, einzureichen.
2. Dem Antragsformular sind folgende Anlagen beizufügen:
 - Eine detaillierte Projektbeschreibung
 - Ein Kosten- und Finanzierungsplan des Gesamtprojekts
 - Die verbindliche Förderzusage der beteiligten Kommunen (Gemeinde bzw. Landkreis) bzw. der ersatzweisen Drittmittel; dabei werden kommunale Sach- und Arbeitsleis-

tungen in angemessenem Rahmen als Förderung anerkannt. Liegen diese Förderzusagen bei Antragstellung (noch) nicht vor, so genügt die Angabe der beantragten bzw. in Aussicht gestellten Zuschussbeträge.

3. Soweit der entsprechende Zuschuss den Betrag von 3.000 EUR übersteigt, ist spätestens bis Ende November des laufenden Kalenderjahres der Kulturabteilung des Bezirks Schwaben ein entsprechender Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser muss folgendes beinhalten:
 - Eine Beschreibung des durchgeführten Projektes
 - Eine Aufstellung der endgültigen Projektkosten einschließlich der erzielten Einnahmen, dabei müssen Fördergeber, Spender und Sponsoren - sofern es sich dabei nicht um Privatpersonen oder Unternehmen handelt - einzeln angegeben werden.
 - Die verbindlichen Förderzusagen der beteiligten Kommunen (Gemeinde bzw. Landkreis) bzw. der ersatzweisen Drittmittel, sofern sie nicht schon bei der Antragstellung eingereicht wurden.
 - Material (z. B. Flyer) im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, aus dem sich der Hinweis auf die Förderung des Bezirks Schwaben ergibt.

VIII. Antragsfristen

Es gelten folgende Antragsfristen:

1. Für Musikprojekte, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni stattfinden:

15. September des vorangegangenen Jahres

2. Für Musikprojekte, die zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember stattfinden:

15. Februar desselben Jahres

Bis zum **15. September des vorangegangenen Jahres** muss der Kulturabteilung des Bezirks Schwaben die Planung dieser Musikprojekte angezeigt werden.

IX. Nebenbestimmungen

Auf die Förderung des Bezirks Schwaben muss deutlich in allen Medien der Öffentlichkeitsarbeit hingewiesen werden. Wird dem nicht nachgekommen, so ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

X. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Richtlinien des Bezirks Schwaben zur Musikförderung außer Kraft.

Augsburg, den 23. Juli 2019
Bezirk Schwaben

Dr. Bruckmeir
Direktor der Bezirksverwaltung

RABl. Schw. 2019 S. 152

**Richtlinien des Bezirks Schwaben
zur Theaterförderung**

(Stand: 1.1.2019)

I. Grundsatz

1. Der Bezirk Schwaben fördert auf Grund des Art. 48 Abs. 1 der Bezirksordnung (BezO) jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Theater und Projekte im Theaterbereich mit einer besonderen Bedeutung für den Bezirk Schwaben.
2. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen des Bezirks Schwaben, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Um einen möglichst wirkungsvollen und sachgerechten Einsatz dieser Mittel zu gewährleisten, gelten die folgenden Grundsätze und Richtlinien:

II. Empfänger

Zuschüsse werden gewährt an:

- Natürliche Personen, die im Bezirk Schwaben wohnhaft sind
- Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die vorwiegend gemeinnützige Zwecke verfolgen und ihren Sitz im Bezirk Schwaben haben.

Kommunale Gebietskörperschaften sind von der Förderung ausgeschlossen.

III. Förderfähige Projekte

Förderfähig gemäß diesen Richtlinien sind Projekte im Theaterbereich, die im Bezirk Schwaben stattfinden.

Förderfähig sind insbesondere

- Theaterprojekte, die sich inhaltlich an Kinder, Jugendliche oder Menschen mit Behinderung richten bzw. diese aktiv einbinden
- Theaterprojekte, die sich mit dem Thema „Integration“ befassen
- Theaterprojekte, die sich mit dem Thema „Gewalt- und Suchtprävention“ befassen
- Theaterprojekte, die sich mit dem Thema „Demografischer Wandel“ befassen
- Mundarttheater

Neben einzelnen Projekten ist auch der jährliche Betrieb eines Theaters förderfähig, sofern er ausschließlich Aufführungen mit den genannten thematischen Schwerpunkten anbietet.

Kommerzielle Projekte bzw. Veranstaltungen, die auf eine Gewinnerzielung abzielen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

IV. Förderkriterien

1. Förderwürdig sind Theater oder Projekte, die eine überregionale Ausstrahlungswirkung aufweisen (z.B. auf Grund ihrer inhaltlichen Ausrichtung, der angesprochenen bzw. einbezogenen Zielgruppen oder auf Grund mehrerer Aufführungsorte).
2. Eine angemessene Beteiligung der Gemeinde – ersatzweise eines Dritten – oder des Landkreises – ersatzweise eines Dritten – sind in der Regel Voraussetzung für die Gewährung des entsprechenden Zuschusses. Die Förderung der beteiligten Kommunen (Gemeinde bzw. Landkreis), unter gegebenenfalls jeweiliger Berücksichtigung von ersatzweisen Drittmitteln, muss mindestens 10% der Projekt-Gesamtkosten betragen.
3. Förderfähig sind ausschließlich Antragsteller/-Innen, die keine weitere Förderung durch den Bezirk Schwaben erhalten.

V. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind alle mit der Projektdurchführung zusammenhängende Kosten.

VI. Förderhöhe

1. Die förderfähigen Theaterprojekte werden mit bis zu 20 % der Projektkosten bezuschusst, höchstens jedoch mit einem Betrag von 5.000 EUR.

2. Bei Förderfähigkeit eines jährlichen Theaterbetriebs beträgt der Bezirkszuschuss höchstens 7.500 EUR jährlich.
3. Der Zuschuss des Bezirks Schwaben ist zur Abdeckung eines entstehenden Finanzierungsdefizits zu verwenden und darf damit einen eventuellen Fehlbetrag nicht überschreiten.
4. Über die Förderung und die Höhe der entsprechenden Zuwendung entscheidet der Kultur- und Europaausschuss des Bezirkstags von Schwaben, soweit der Zuschussbetrag 1.000 EUR übersteigt.
5. Soweit der Zuschuss 3.000 EUR übersteigt, wird er bei der Förderung von Projekten erst nach Vorlage des entsprechenden Verwendungsnachweises ausgezahlt, bei der Förderung der Betriebskosten erfolgt die Auszahlung unter den im jeweiligen Bescheid festgesetzten Voraussetzungen. Für Zuschüsse unter 3.000 EUR genügt die Einreichung einer Endabrechnung zur Feststellung des entstandenen Defizits.

VII. Antragsverfahren

1. Der Antrag ist form- und fristgerecht beim Bezirk Schwaben, Abteilung für Kultur- und Europaangelegenheiten, Hafnerberg 10, 86152 Augsburg, einzureichen.
2. Dem Antragsformular sind folgende Anlagen beizufügen:
 - Eine detaillierte Projektbeschreibung
 - Ein Kosten- und Finanzierungsplan des Gesamtprojekts bzw. über den jährlichen Theaterbetrieb
 - Die verbindliche Förderzusage der beteiligten Kommunen (Gemeinde bzw. Landkreis) bzw. der ersatzweisen Drittmittel; dabei werden kommunale Sach- und Arbeitsleistungen in angemessenem Rahmen als Förderung anerkannt. Liegen diese Förderzusagen (noch) nicht vor, so genügt die Angabe der beantragten bzw. in Aussicht gestellten Zuschussbeträge.
3. Soweit der entsprechende Zuschuss den Betrag von 3.000 EUR übersteigt, ist der Kulturabteilung des Bezirks Schwaben ein entsprechender Verwendungsnachweis vorzulegen.

Dieser muss folgendes beinhalten:

- Eine Beschreibung des durchgeführten Projektes
- Eine Aufstellung der endgültigen Projekt- oder Betriebskosten einschließlich der er-

zielten Einnahmen. Dabei müssen Fördergeber, Spender und Sponsoren - sofern es sich dabei nicht um Privatpersonen oder Unternehmen handelt - einzeln angegeben werden.

- Die verbindlichen Förderzusagen der beteiligten Kommunen (Gemeinde bzw. Landkreis) bzw. der ersatzweisen Drittmittel, sofern sie nicht schon bei der Antragstellung eingereicht wurden.
- Material (z. B. Flyer) der Öffentlichkeitsarbeit, aus dem sich der Hinweis auf die Förderung des Bezirks Schwaben ergibt.

Bei Förderung von Projekten ist der Verwendungsnachweis bis spätestens Ende November vorzulegen.

Bei Förderung von Betriebskosten ist der Verwendungsnachweis bis spätestens 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

VIII. Antragsfristen

Es gelten folgende Antragsfristen:

1. Für Theaterprojekte, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni stattfinden:

15. September des vorangegangenen Jahres

2. Für Theaterprojekte, die zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember stattfinden:

15. Februar desselben Jahres

Bis zum **15. September des vorangegangenen Jahres** muss der Kulturabteilung des Bezirks Schwaben die Planung dieser Theaterprojekte angezeigt werden.

IX. Nebenbestimmungen

Auf die Förderung des Bezirks Schwaben muss deutlich in allen Medien der Öffentlichkeitsarbeit hingewiesen werden. Wird dem nicht nachgekommen, so ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

X. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Richtlinien des Bezirks Schwaben zur Theaterförderung außer Kraft.

Augsburg, den 23. Juli 2019
Bezirk Schwaben

Dr. Bruckmeir
Direktor der Bezirksverwaltung

Bekanntmachungen anderer Behörden

Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R., Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018

Der Beschluss des Verwaltungsrats vom 11.07.2019 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Bezirkskliniken Schwaben mit dem Bestätigungsvermerk wird gemäß § 27 Abs. 3 der Verordnung über Kommunalunternehmen -KUV- bekannt gemacht:

BESCHLUSS DES VERWALTUNGSRATS

1. Der Verwaltungsrat stellt den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Fritz Städele geprüften Jahresabschluss 2018 der Bezirkskliniken Schwaben fest.
2. 10 % des Jahresüberschusses werden als freie Rücklage eingestellt; der Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Vorstand wird entlastet.
4. Der Jahresabschluss ist entsprechend den Vorschriften des Gesetzes für Kommunalunternehmen zu veröffentlichen.

Der vom Wirtschaftsprüfer nach erfolgter Abschlussprüfung für den Jahresabschluss 2018 der Bezirkskliniken Schwaben erteilte Bestätigungsvermerk lautet wie folgt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Bezirkskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Bezirkskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bezirkskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Kempten, den 31. Mai 2019

Dr. Fritz Städele Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Steuerberatungsgesellschaft GmbH

gez. Michael Städele
Wirtschaftsprüfer

gez. Michael Müller
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss 2018 der Bezirkskliniken Schwaben einschließlich des Lageberichtes liegt in der Zeit vom 11.09.2019 bis 24.09.2019 im Sekretariat des Vorstandes, Bezirkskliniken Schwaben, Dr.-Mack-Str. 4, I. OG, 86156 Augsburg in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Augsburg, den 15. Juli 2019

Thomas Düll
Vorstandsvorsitzender

RABl. Schw. 2019 S. 157

**Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R.,
Bekanntmachung des Beschlusses über die
Billigung des Konzernabschlusses 2018**

Der Beschluss des Verwaltungsrats vom 11.07.2019 über die Billigung des Konzernabschlusses 2018 der Bezirkskliniken Schwaben mit dem Bestätigungsvermerk wird gemäß § 27 Abs. 3 der Verordnung über Kommunalunternehmen -KUV- bekannt gemacht:

BESCHLUSS DES VERWALTUNGSRATS

Der Verwaltungsrat billigt den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Fritz Städele geprüften Konzernabschluss 2018 der Bezirkskliniken Schwaben.

Der Konzernabschluss wird gemeinsam mit dem Jahresabschluss der Bezirkskliniken Schwaben KU veröffentlicht.

Der vom Wirtschaftsprüfer nach erfolgter Abschlussprüfung für den Konzernabschluss 2018 der Bezirkskliniken Schwaben erteilte Bestätigungsvermerk lautet wie folgt:

**BESTÄTIGUNGSVERMERK
DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Bezirkskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben, Augsburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Bezirkskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) - bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzernkapitalflussrechnung und dem Konzern-Eigenkapitalspiegel für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie

dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Bezirkskliniken Schwaben KU Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für

unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Kempton, den 6. Juni 2019
 Dr. Fritz Städele Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 und Steuerberatungsgesellschaft GmbH

gez. Michael Städele gez. Michael Müller
 Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Konzernabschluss 2018 der Bezirkskliniken Schwaben einschließlich des Konzernlageberichtes liegt in der Zeit vom 11.09.2019 bis 24.09.2019 im Sekretariat des Vorstandes, Bezirkskliniken Schwaben, Dr.-Mack-Str. 4, I. OG, 86156 Augsburg in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Augsburg, den 15. Juli 2019

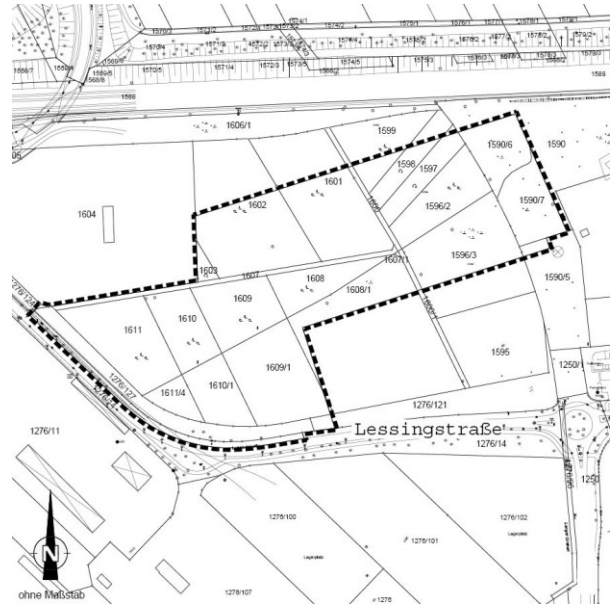
Thomas Düll
 Vorstandsvorsitzender

RABl. Schw. 2019 S. 158

**Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm
 Bebauungsplan M 95.1/1 „Nördlich der
 Lessingstraße, 1. Änderung“, Neu-Ulm.**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses,
 Inkrafttreten**

Der Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm hat in der Sitzung am 09.07.2019 den Bebauungsplan M 95.1/1 „Nördlich der Lessingstraße, 1. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Maßgebend ist der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung in der Fassung vom 02.12.2016 mit redaktionellen Ergänzungen/Korrekturen vom 29.05.2019.



Übersichtslageplan Geltungsbereich Bebauungsplan M 95.1/1 „Nördlich der Lessingstraße, 1. Änderung“, ohne Maßstab

Auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine nach § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Neu-Ulm unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Verletzung oder der Mangel ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Neu-Ulm, Fachbereich 3, Abt. Stadtplanung, Rathaus Neu-Ulm, Augsburger Straße 15, während der Sprechzeiten geltend zu machen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben am 20.08.2019 wird der Bebauungsplan M 95.1/1 „Nördlich der Lessingstraße, 1. Änderung“ rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann beim Fachbereich 3, Abt. Stadtplanung im Rathaus Neu-Ulm, Augsburger Straße 15, während der Dienststunden allgemein eingesehen werden.

Stadt Neu-Ulm
Fachbereich 3
Abt. Stadtplanung

RABl. Schw. 2019 S. 159

**Landschaftspflegeverband Zusam
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2019
Vom 13. Juni 2019**

I.

Auf Grund § 17 der Verbandssatzung vom 24. September 1971 (RABl. Schw. S. 167), in der Fassung der Änderungssatzung vom 20. Juli 1989 (RABl. Schw. S. 138), zuletzt geändert mit Satzung vom 31.08.2007 (RABl. Schw. S. 214), Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung -GO- (BayRS 2020-1-1-I), erlässt der Landschaftspflegeverband Zusam folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	43.000,-- €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	73.000,-- €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbeitrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Zusmarshausen, den 29. Juni 2019
Landschaftspflegeverband Zusam

Martin Sailer
Landrat und Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Landschaftspflegeverbandes im Rathaus Zusmarshausen, Schulstraße 2, 86441 Zusmarshausen, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2019 S. 160

**Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben
Satzung zur Änderung und
Neufassung der Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung des
Zweckverbandes zur Vermeidung, Verwertung
und Entsorgung von Abfällen in den Landkreisen
Dillingen a. d. Donau und Donau-Ries
Vom 15. Juli 2019**

Der AWW Nordschwaben erlässt auf Grund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (BayRS 2129-2-1-U) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) und Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (BayRS 2024-1-I) sowie § 4 Abs. 7 der Verbands- und

Betriebssatzung vom 10. Oktober 2008 (RABl. Schw. S. 149) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

¹Der Zweckverband zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in den Landkreisen Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries, Sitz Donauwörth (im weiteren AWW Nordschwaben genannt), erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Abfallgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) ¹Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des AWW Nordschwaben benutzt.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des AWW Nordschwaben angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Restmüllsäcken bzw. Windsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des AWW Nordschwaben benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der AWW Nordschwaben entsorgt.

(3) ¹Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Rest- und Biomüllbehältnisse und der Zahl der Abfahrten bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke.

(2) ¹Bei der Entsorgung im Bringsystem und bei der Selbstanlieferung von Abfällen, sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm bzw. Kubikmeter.

(3) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr wird nach der Menge der Abfälle in Kilogramm und nach der Zahl der notwendigen Anfahrten bestimmt.

§ 4

Gebührensatz

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung der Restmüllbehältnisse beträgt vierteljährlich:

		bei 14-täg. Abfuhr
1.	Pro Müllnormtonne zu 40 l Füllraum	23,40 €
2.	Pro Müllnormtonne zu 80 l Füllraum	32,70 €
3.	Pro Müllnormtonne zu 120 l Füllraum	49,05 €
4.	Pro Müllnormtonne zu 240 l Füllraum	98,10 €
5.	Pro Müllgroßbehälter zu 1.100 l Füllraum	451,05 €

²Für jede weitere Entleerung eines Müllgroßbehälters zu 1100 l beträgt die Gebühr 67,21 €.

³Die Gebühr für die Entsorgung von wiederverwertbaren Stoffen, der blauen Tonne (Altpapier) und von Problemabfällen ist – falls nicht anders geregelt - hierin mit enthalten.

(2) ¹Die Gebühr für die Entsorgung der Biotonne im Holsystem (braune Tonne) beträgt:

- pro Normtonne mit 120 l Füllraum 11,70 € vierteljährlich
- pro Normtonne mit 240 l Füllraum 23,40 € vierteljährlich

(3) ¹Besteht die Gebührenschuld für weniger als ein Kalendervierteljahr (vergleiche § 5), so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat 1/3 der Vierteljahresgebühr.

(4) Die Gebühr für die Abfallbeseitigung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 5,00 €.

(5) Die Gebühr für die Abfallbeseitigung von Windsäcken beträgt für jeden Sack 2,00 €.

(6) Die Gebühr für die Abgabe von Silofoliensäcke beträgt für jeden Sack 8,00 €.

(7) Die Gebühr für die Abgabe von BigBags zur Verpackung von Asbestabfällen beträgt bei einem

- Außenmaß von 90 x 90 x 110 cm 6,00 €/Sack
- Außenmaß von 260 x 125 x 33 cm 8,00 €/Sack
- Außenmaß von 320 x 125 x 30 cm 10,00 €/Sack

(8) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll beträgt:

1. Auf einem Recyclinghof: 2,50 €
je angefangene 250 l
2. Auf der Umladestation in der Deponie Binsberg des AWV Nordschwaben werden die in § 4 Abs. 10 genannten Gebühren erhoben.
3. Bei Selbstanlieferung entsteht keine weitere Gebühr.

²Die Gebühr für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll beträgt:

1. bei Abholung innerhalb von 14 Tagen ab Gehsteigkante (bis maximal 5 m³) für die Entsorgung 159,00 €/t
zzgl. einer Anfahrtspauschale von 20,00 €
2. kurzfristige Abholung des Sperrmülls (Wunschtermin), ab Gehsteigkante außerhalb der regulären Abfuhrtour (bis maximal 5 m³) für die Entsorgung 159,00 €/t
zzgl. einer Anfahrtspauschale von 50,00 €
3. bei Abholung im Container für die Entsorgung 159,00 €/t
zzgl. einer Anfahrtspauschale von 60,00 €
4. Abholung von Sperrmüll aus Gebäuden für die Entsorgung 159,00 €/t
zzgl. einer Anfahrtspauschale von 60,00 €
zzgl. pro Personalstunde für Demontage und Herausragen 39,00 €/h
zzgl. Besichtigung vorab - pauschal 60,00 €

³Die Entsorgungsmenge am Recyclinghof wird auf eine haushaltsübliche Menge (max. 5 m³) begrenzt.

(9) ¹Die Gebühren für die Beseitigung bzw. Verwertung von selbst angelieferten Abfällen auf der Deponie Binsberg betragen:

1. Für Abfälle die der Deponieklasse II der Deponieverordnung vom 28.04.2009 entsprechen 1,25 € je 10 kg
- 1.1 Bei Abfällen mit festgebundenem Asbest: 0,95 € je 10 kg
Bei Anlieferung von festgebundenem Asbest an der Umladestation Dillingen (Fa. Fisel, Nachweide 14) fällt zusätzlich folgende Transportgebühr an: 43,00 €/t

1.2 Für Abfälle die der Deponieklasse I entsprechen: 0,74 € je 10 kg

2. Soweit die Beseitigung oder Verwertung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Einbau- und/oder Sortieraufwand erfordert, wird folgende zusätzliche Gebühr erhoben: 0,82 € je 10 kg

- 2.1 Ein zusätzlicher Einbauaufwand liegt insbesondere vor,
- wenn die angelieferten Abfälle aufgrund ihrer Sperrigkeit vor dem Einbau zerkleinert werden müssen,
 - wenn Abfälle aufgrund fachlicher Vorgaben in eine vorzubereitende Grube eingebaut werden müssen,
 - wenn durch die angelieferten Abfälle wegen Staub oder Geruch unzumutbare Arbeitsbedingungen auf der Deponie geschaffen werden,
 - die Abfälle wegen niedriger Dichte < 0,1 kg/l verdichtet eingebaut werden müssen.

- 2.2 Ein zusätzlicher Sortieraufwand liegt insbesondere vor, wenn beim Entladen oder Einbauen der angelieferten Abfälle Wertstoffe entdeckt und aussortiert werden, die nach der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung der Verwertung zuzuführen sind.

(10) ¹Die Gebühr für die Beseitigung von selbst angelieferten Abfällen zur thermischen Behandlung auf der Umladestation der Deponie Binsberg beträgt:

1. für Haus- und Gewerbemüll und alle sonstigen thermisch zu behandelnden Abfälle 159,00 €/t
2. Zuschlag für Haus und Gewerbemüll mit einer Dichte ≤ 0,1 kg/l 400,00 €/t

²Bei Direktanlieferung zur AVA erhält der Anlieferer eine Transportkostenerstattung von 8,00 €/t.

(11) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten und abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) beträgt: 4,50 €
je angefangene 10 kg

(12) ¹Die Gebühr für die Verwertung/Beseitigung von selbst angeliefertem Erdaushub bzw. Bauabfall beträgt:

1. Unbelasteter Erdaushub (Z0):

1.1 Rekultivierung Ronheim, Haunsheim	6,00 €/ angefangene 1.000 l
1.2 Zwischenlager Gundelfingen/ Lauingen, haushaltsübliche Menge	4,00 €/ angefangene 250 l
2. Schwach belasteter Erdaushub (DK0)	
2.1 Deponie Maihingen	19,00 €/ angefangene 1.000 l
2.2 Deponie Maihingen unterhalb der Grenzwerte DK0 DepV für zusätzlichen Einbauaufwand	5,00 €/ angefangene 1.000 l
2.3 Zwischenlager Gundelfingen/ Lauingen Haushaltsübliche Menge	5,00 €/ angefangene 250 l
2.4 Zwischenlager Gundelfingen/ Lauingen gewerblich	40,00 €/ angefangene 1.000 l
3. Bauschutt sortenrein auf Recyclinghöfen bzw. gemeindlichen Annahmeplätzen	
3.1. Je angefangene 250 l	5,00 €
3.2 Ausnahme Kleinmengenregelung Bei einer Anlieferung bis zu 250 l beträgt die Gebühr für die Kleinmenge	2,00 €
4. Baustellenabfälle auf Recyclinghöfen bzw. gemeindlichen Annahmeplätzen	
4.1. Je angefangene 250 l	10,00 €
4.2 Ausnahme Kleinmengenregelung Bei einer Anlieferung bis zu 250 l beträgt die Gebühr für die Kleinmenge	5,00 €
Das Abladen des Materials muss durch den Anlieferer erfolgen. Auf den Recyclinghöfen des AWV Nordschwaben sowie gemeindlichen Annahmeplätzen wird die Anliefermenge von Bauabfall pro Tag auf maximal 2.500 Liter begrenzt.	
5. Künstliche Mineralfasern (Steinwolle, Glaswolle, etc.) auf Recyclinghöfen bzw. gemeindlichen Annahmeplätzen	
5.1. Die Annahme erfolgt bei der Firma Fisel in Dillingen a.d. Donau	382,00 €/t

(13) ¹Die Gebühr für die Verwertung von selbst angelieferten pflanzlichen Abfällen (Grüngut) beträgt:

1. pro angefangene 250 l bei feinem Heckenschnitt, Gras, Laub, Pflanzen und vermischtes Material, lose auf Grünsammelplätzen	
1.1 Aus Privathaushalt	1,00 €
1.2 Gewerblich	2,00 €
2. pro angefangene 250 l bei feinem Heckenschnitt, Gras, Laub, Pflanzen und vermischtes Material in Containern, sowie für voll- oder teilkompostierte pflanzliche Abfälle, Heu, Stroh, Schilf und vorsortierte Friedhofsabfälle	2,00 €
3. pro angefangene 500 l Wurzelstöcke	15,00 €
4. Hackschnitzelfähiges Material (holziger Baum- und Strauchschnitt) sortenrein	kostenlos

(14) ¹Die Gebühr für die Annahme und Verwertung bzw. Beseitigung von selbst angeliefertem Altholz auf den Recyclinghöfen beträgt:

1. Altholz (A1 – A3), nicht kontaminiert, sortenrein, haushaltsübliche Menge	1,00 €/ angefangene 250 l
2. Altholz (A4), kontaminiert aus Privathaushalten	2,50 €/ angefangene 250 l
3. Altholz (A4), kontaminiert gewerblich	5,00 €/ angefangene 250 l
4. Altfenster (A4), aus Privathaushalten	2,50 €/ angefangene 250 l
5. Altfenster (A4) gewerblich	5,00 €/ angefangene 250 l

(15) ¹Die Gebühr für die Annahme und Beseitigung von hausmüllähnlichen Gewerbemüll auf dem Recyclinghof beträgt: 6,00 € je angefangene 250 l

(16) ¹Gebühr für die Annahme von Feuerlöschern

1 – 6 kg	8,00 € / Stück
7 – 12 kg	12,00 € / Stück
Sonderlöscher	20,00 € / Stück

(17) Gebühr für die Abgabe an Kompostmaterial, erzeugt aus angeliefertem Grüngut

1. Kompost (35-Liter Sack) ab Recyclinghof	3,00 €/ Sack
2. Kompost lose ab Recyclinghof	5,00 €/ angefangene 250 l
3. Kompost lose, Füllung 65 Liter Wanne	2,50 €/ 65 Liter Wanne
4. Kompost lose, Füllung 90 Liter Wanne	3,50 €/ 90 Liter Wanne
5. Verkauf Kompostwanne 65 Liter inkl. 1. Füllung	6,00 €/ Stück
6. Verkauf Kompostwanne 90 Liter inkl. 1. Füllung	7,00 €/ Stück

(18) ¹Gebühr für die Abgabe von zugelassenen Sammelgefäßen

40 l Restmülltonne	39,00 €/ Stück
80 l Restmülltonne	26,00 €/ Stück
120 l Restmülltonne	27,00 €/ Stück
240 l Restmülltonne	35,00 €/ Stück
1100 l Restmülltonne	268,00 €/ Stück
240 l Papiertonne	kostenfrei
1100 l Papiertonne	kostenfrei
120 l Biotonne	kostenfrei
240 l Biotonne	kostenfrei

(19) ¹Gebühr für die

Bearbeitung von Einzel- fallgenehmigungen der Regierung von Schwaben	jeweils nach aktueller Kostensatzung der Regierung von Schwaben
Bearbeitung von Ent- sorgungsnachweisen	jeweils nach aktueller Kostensatzung des LfU Bayern
Bearbeitung von Begleitscheinen	jeweils nach aktueller Kostensatzung des LfU Bayern

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

(1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalender-

monats, im Übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 ändern.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken / Windelsäcken / Silofoliensäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) ¹Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) ¹Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den AWV Nordschwaben.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem wird die auf das laufende Vierteljahr entfallende Gebühr nach § 4 Abs. 1 und 2 am 01.03., 01.06., 01.09., und 01.12. jedes Jahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken / Windelsäcken, bei Selbstanlieferung, bei der Sperrmüllentsorgung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 30.11.2018 und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Donauwörth, den 15. Juli 2019
Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben

Stefan Rößle
Verbandsvorsitzender

**Schulverband Memmingen-Amendingen
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2019
Vom 16. Juli 2019**

§ 4

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird festgesetzt

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Memmingen-Amendingen folgende Haushaltssatzung:

im Verwaltungshaushalt auf	744.950 €
im Vermögenshaushalt auf	3.930 €
insgesamt auf	<u>748.880 €</u>

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018: 416

Die Umlage je Schüler beträgt 1.800,19 €

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit je 993.480 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit je 43.000 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft

und insgesamt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit je 1.036.480 €

Memmingen, den 16. Juli 2019
Schulverband
Memmingen-Amendingen

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Manfred Schilder
Oberbürgermeister der Stadt Memmingen
und Vorsitzender des Schulverbandes

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Memmingen, Ratzengraben 4b, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2019 S. 165

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch:

Datenschutz in Bayern
(Datenschutz-Grundverordnung,
Bayer. Datenschutzgesetz)
Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche

31. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Juni 2019; 142,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Das Handbuch für Datenschutzverantwortliche wurde durch die Themen „Datenschutz in der Gemeinde“, „Datenschutz im Dienst- und Arbeitsverhältnis“, „Informationspflichten der verantwortlichen Stelle gegenüber den Betroffenen“ sowie „Koordination der Datenschutzaufsicht in der EU“ ergänzt. Dieses Handbuch gibt lehrbuchartig einen Überblick über das für bayerische Behörden geltende neue Datenschutzrecht. Von den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wurden insbesondere überarbeitet:

Art. 6 (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung), Art. 20 (Datenübertragbarkeit), Art. 31 (Zusammenarbeit des Datenschutzbeauftragten mit der Datenschutzaufsichtsbehörde), Art. 32 (Sicherheit der Verarbeitung), Art. 36 (Konsultation der Datenschutzaufsichtsbehörde im Rahmen einer Folgenabschätzung).

Kathke:

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

236. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
15. Juli 2019; 107,66 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Umfangreichster Teil der Aktualisierungslieferung ist die Einarbeitung der vielen Änderungen der Bayerischen Beihilfeverordnung. Angesichts der hohen wirtschaftlichen Bedeutung der Beihilfe für erkrankte oder pflegebedürftige Beamte, Versorgungsempfänger und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen, ist die Kenntnis des aktuellen Rechtsstands von besonderer Wichtigkeit.

Neu aufgenommen wurde die Mobilitätsprämienrichtlinie, die einen Anreiz in der Heimatstrategie der bayerischen Staatsregierung bietet. Daneben können wir diesmal auch wieder Erläuterungen aktualisieren. Frau Verleger hat die Einführung in das Personalvertretungsrecht überarbeitet. Sie gibt damit einen konzentrierten Überblick über diese gelegentlich streitanfällige Materie. Mit der Kommentierung von § 43 BeamtStG (Teilzeitbeschäftigung) und § 44 BeamtStG (Beurlaubung) erläutert Frau Verleger die Basis für die entsprechenden bayerischen Regelungen.

Kempf/Ossig:

Die Gymnasien in Bayern

Schulordnungsrecht, Lehrpläne und Unterricht, Dienstrecht, Ausbildung, Schulberatung

125. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. Mai 2019; 104,90 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung enthält mehrere Aktualisierungen bestehender Rechtsvorschriften. Hierzu gehören insbesondere redaktionelle Anpassungen im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und in der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) sowie in der Bekanntmachung über den Einsatz von Honorarkräf-

ten an Schulen. Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) und das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) sowie das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) wurden auf den neuesten Stand gebracht.

Pangerl:

Berufliches Schulwesen in Bayern

Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

197. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. Juli 2019; 98,70 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung enthält Musterhinweise zum Datenschutz und für die Internetauftritte staatlicher Schulen in Bayern, ein Hinweisschreiben zu den religiösen und nationalen Feiertagen in den Schuljahren 2020/21 und 2021/22 sowie die neugefasste Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Bereich des Kultusministeriums. Daneben wurden eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen an die neue Geschäftsverteilung der Staatsregierung angepasst.

Wiedemann/Fritsch:

Organisationshandbuch für bayerische Behörden

Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) / Informations- und Kommunikationstechnik

40. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. Juni 2019; 242,09 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung hat vor allem laufende Rechtsänderungen, neue Rechtsprechung sowie sonstige kleinere Aktualisierungen der überarbeiteten Kennziffern zum Gegenstand. Hervorzuheben sind folgende Anpassungen:

In den Kennzahlen 20.10 und 20.50 eine weitere Änderung der Organisations- und der Redaktionsrichtlinien mit Bek der Staatsregierung vom 18.12.2018 (BayMBI. 2019 Nr. 6);

In der Kennzahl 50.00 (Beschaffungswesen) die Änderung der IMBek zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich mit Bek vom 27.02.2019 (BayMBI. Nr. 90) sowie die Neufassung der VOB/A 2019 (s. dazu Einführungsbekanntmachung des StMB vom 07.03.2019, BayMBI. Nr. 99);

In Kennzahl 35.01 eine Übersicht von notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des neuen Datenschutzrechts. In diesem Zusammenhang ist das Muster zur Formulierung des Impressums und der Datenschutzerklärung von Internetseiten (Kennzahl 35.47) an die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung aktualisiert worden. Ebenso ist das Muster des StMI für eine Datenschutz-Geschäftsordnung neu in das Organisationshandbuch aufgenommen worden (Kennziffer 35.19);

Empfehlungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Verwendung privater Geräte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben oder zum Aufzeichnen von Telefongesprächen (Kennziffern 11.05 und 11.10);

Die Einführung des besonderen elektronischen Behördenpostfachs in den Staatsbehörden (s.u.a. Kennziffern 11.05, 11.26 und 35.44);

Kurz vor Redaktionsschluss sind die Richtlinien über die Inklusion behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern – Bayerische Inklusionsrichtlinien - veröffentlicht worden (Bek des StMFH vom 29.04.2019, BayMBI. Nr. 165). Sie ersetzen die Teilhaberichtlinien. Soweit sie in ohnehin zu überarbeitenden Kennziffern erwähnt wurden, sind sie eingearbeitet worden. Eine abschließende Aktualisierung weiterer Kennziffern wird mit der 41. Lieferung erfolgen.

Schließlich wurden in weiteren Kennziffern geringfügige Rechtsänderungen sowie sonstige kleinere Aktualisierungen eingefügt.

Bloeck/Graf:

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

114. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

1. Mai 2019; 164,30 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung wurde die folgende Erläuterung aktualisiert:

Vergaberecht (Kennzahl 21.27)

Zudem wurde auch die Inhaltsübersicht aktualisiert.

Kathke:

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

237. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

1. August 2019; 109,15 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Aktualisierung werden die umfangreichen Änderungen, die die Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung in einer Vielzahl von Normen mit sich gebracht hat, in das BayBG, die AzV, die UrlMV, die Zust-FM und das BayBesG eingearbeitet. Soweit weitere Änderungen zu berücksichtigen waren, sind sie ebenfalls in die Normen aufgenommen.

Dr. Pflaum hat die Einführung in das Disziplinarrecht überarbeitet und die Erläuterungen zu den §§ 13, 15, 17, 19 BeamStG (alle aus dem Bereich Länderübergreifender Wechsel und Wechsel in die Bundesverwaltung) und § 30 BeamStG (einstweiliger Ruhestand) aktualisiert. Gleiches gilt für die Ausführungen zu Art. 47 BayBG (Abordnung), Art. 57 BayBG (Entlassung auf eigenen Antrag) und Art. 95 BayBG (Fernbleiben vom Dienst). Dr. Kathke hat Art. 21 LlbG (Schwerbehinderte Menschen) im Hinblick auf Richtlinien über die Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern vom 29.04.2019 und sonstige Änderungen aktualisiert.

Bloeck/Graf:

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

115. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

1. Juli 2019; 145,79 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung wurden die folgenden Erläuterungen aktualisiert:

Kommunale Haftung und persönliche Verantwortung (Kennzahl 15.50)

Gestattungsvertrag Stromleitung (Kennzahl 38.05)

Gestattungsvertrag Flüssiggas (Kennzahl 38.06)

Erdgasliefervertrag (Kennzahl 38.12)

Zweckvereinbarung Kommunales Behördennetz (Kennzahl 39.20)

Neu aufgenommen wurden:
 Vorschlag für Entgelt- und Entschädigungssätze
 (Kennzahl 30.13)
 Ausbauvertrag ultraschnelles NGA-Netz (Kenn-
 zahl 39.74)
 Zudem wurde auch die Inhaltsübersicht aktuali-
 siert.

Harrer/Kugele:

Verwaltungsrecht in Bayern
 Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
 Verwaltungszustellung und Vollstreckung
 (VwZVG)
 Verwaltungsprozess (VwGO)

122. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
 1. Mai 2019; 242,51 €
 Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kro-
 nach

Mit dieser Lieferung wurde zunächst das Litera-
 turverzeichnis erneuert. Auf den neusten Stand
 wurden die Texte des BayVwVfG (Kennzahl
 10.00), der ZustV (22.15), des KG (Kennzahl
 23.10), des PAG (Kennzahl 24.20) und des Feier-
 tagsgesetzes (Kennzahl 24.25) auf den neusten
 Stand gebracht. Schließlich wurden auch zahlrei-
 che Kommentierungen zur VwGO aktualisiert.

Graß/Duhnkrack:

Umweltrecht in Bayern
 Ergänzbare Vorschriftensammlung zum Schutz
 der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur-
 und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immis-
 sionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz,
 Ordnungsrecht

182. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
 Mai 2019; 206,72 €
 Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kro-
 nach

Diese Lieferung enthält u.a. folgende Ergänzun-
 gen und Aktualisierungen: Verordnung über Aus-
 gleichszahlungen nach Art. 42 Abs. 2 Bayerisches

Naturschutzgesetz, BayWaldG, Wasch- und Rei-
 nigungsmittelgesetz, Bayerische Badegewässer-
 verordnung, Altfahrzeug-Verordnung, Richtlinien
 für Zuwendungen an öffentliche Träger zu abfall-
 wirtschaftlichen Maßnahmen, Gesetz zur Ausfüh-
 rung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungs-
 gesetzes, Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-
 Verordnung.

Schwenk:

Abgabenrecht in Bayern
 Steuern, Gebühren und Beiträge
 Loseblattsammlung mit Erläuterungen

105. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
 15. April 2019; 151,84 €
 Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kro-
 nach

Diese Nachlieferung enthält die Aktualisierung
 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung
 (AEAO) vom 31.01.2019. Insbesondere wurden
 die Ausführungen zu Steuervergünstigungen,
 gemeinnützigen Zwecken, steuerpflichtigen, wirt-
 schaftlichen Geschäftsbetrieben, Verspätungszu-
 schlägen, Verzinsung von hinterzogenen Steuern
 usw. ergänzt bzw. neu gefasst.

RABl. Schw. 2019 S. 165